

nische Mittel bzw. zusätzliche Körperschutzmittel (wie Schutzbrillen) angewendet und/oder die Einhaltung spezieller Verhaltensregeln gefordert werden.

Für die Einhaltung der S. sind die Betriebe bzw. der Anwender sowie der Hersteller bzw. Importeur (vertreten durch den Leiter des Betriebes) verantwortlich. Der Leiter wird dabei von der ehrenamtlich tätigen Schutzgütekommision beraten. Die S. ist vor Inbetriebnahme festzustellen bzw. herzustellen, in bestimmten zeitlichen Abständen zu überprüfen und im -> *GAB-Nachweis* schriftlich festzuhalten. Sie ist bei der —» *Havarieuntersuchung* zu überprüfen. Ihre Einhaltung bzw. Nichteinhaltung gibt wichtige Hinweise für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Unfällen, Bränden und Havarien.

Schutzgütekommision -> *Schutzgüte*

Schutzgütenachweis -> *GAB-Nachweis*

Schwachsinn, erethischer: meist organisch verursachte Form des Intelligenztiefstands, der mit erheblichem Bewegungsdrang (—► *Erethie*) verbunden ist.

Schwangerschaftsunterbrechung: in der DDR ist eine S. auf Ersuchen der Schwangeren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften zulässig. Im Gesetz erfolgt die Übertragung des Entscheidungsrechts über die vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft innerhalb der ersten 12 Wochen an die Frau. Eine Reihe rechtlicher Regelungen dient der Verminderung allgemein anerkannter und deshalb

grundsätzlich formulierbarer Gefahren. Eine Unterbrechung ist unzulässig, wenn eine Schwangerschaft länger als 12 Wochen besteht, wenn seit der letzten Unterbrechung weniger als 6 Monate vergangen sind oder wenn die Frau an einer Krankheit leidet, die im Zusammenhang mit der Unterbrechung zu schweren gesundheitsgefährdenden oder lebensbedrohenden Komplikationen führen kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Sicherung des freien Entscheidungsrechts der Frau. Durch sorgfältige Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des StGB ist jeder auf die Frau ausgeübte Druck im Sinn einer Nötigung oder Veranlassung zur S. verboten.

Schwarzpulver: schiefergraues bis blauschwarzes, feinkörniges Gemisch aus etwa 75 % Kaliumnitrat, etwa 13 % Holzkohle und etwa 12 % Schwefel. Es ist leicht entzündbar und brennt explosionsartig unter starker Rauchentwicklung ab. S. ist stark hygroskopisch (wasseranziehend) und verliert im feuchten Zustand wesentlich an Treibkraft. Bei einem Feuchtigkeitsgrad von etwa 14 % kann die Treibkraft bereits völlig aufgehoben sein. Verwendet wird S. bei der Herstellung von Zündschnüren, als Treibsatz in Raketen, für Sprengungen in Steinbrüchen und dgl. Als Zünd- oder Treibmittel für die Munition von Hand- und Faustfeuerwaffen wird S. kaum noch verwendet.

Schwefelwasserstoff (H₂S): gasförmige Verbindung, etwas schwerer als Luft; Vorkommen in Jauchegruben, Abwasserkanälen, Kohlengruben, Brunnenschächten und in der erdölverarbeitenden Industrie. Hinweise bei der Leichenschau frischer Leichen: stark blau verfärbte Totenflecke, später grünlich, Geruch nach H₂S (ähnlich wie bei faulen Eiern).